

Geschäftsordnung des Rektors der Technischen Universität Graz

§ 1 Aufgaben

Neben den in der Geschäftsordnung des Rektorats der Technischen Universität Graz festgelegten Aufgaben kommen dem Rektor die Aufgaben gem. § 23 UG. zu. Diese Aufgaben übt der Rektor als monokratisches Organ aus.

§ 2 Vertretung

Der Rektor wird in seinem Verhinderungsfall von seinen Vizerektorinnen und Vizerektoren wie folgt vertreten:

1. Als Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats: Vizerektorin für Personal und Finanzen
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren: keine Vertretung
3. Leitung des Amtes der Universität: Vizerektorin für Personal und Finanzen
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsverhandlungen mit dem Bundesministerium und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat: Vizerektorin für Personal und Finanzen
5. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals: Vizerektorin für Personal und Finanzen
6. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren: Vizerektor für Lehre
7. Führung von Berufungsverhandlungen: Vizerektor für Lehre
8. Erteilung von Vollmachten gem. § 28 Abs. 1 UG: Vizerektorin für Personal und Finanzen

§3. Abschluss und Beendigung von Arbeits- und Werkverträgen

Mit dieser Aufgabe ist die Vizerektorin für Personal und Finanzen beauftragt. Sie führt dies im Namen des Rektors durch und unterliegt in diesem Bereich dessen Weisungen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der TU Graz zu veröffentlichen und tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.